

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

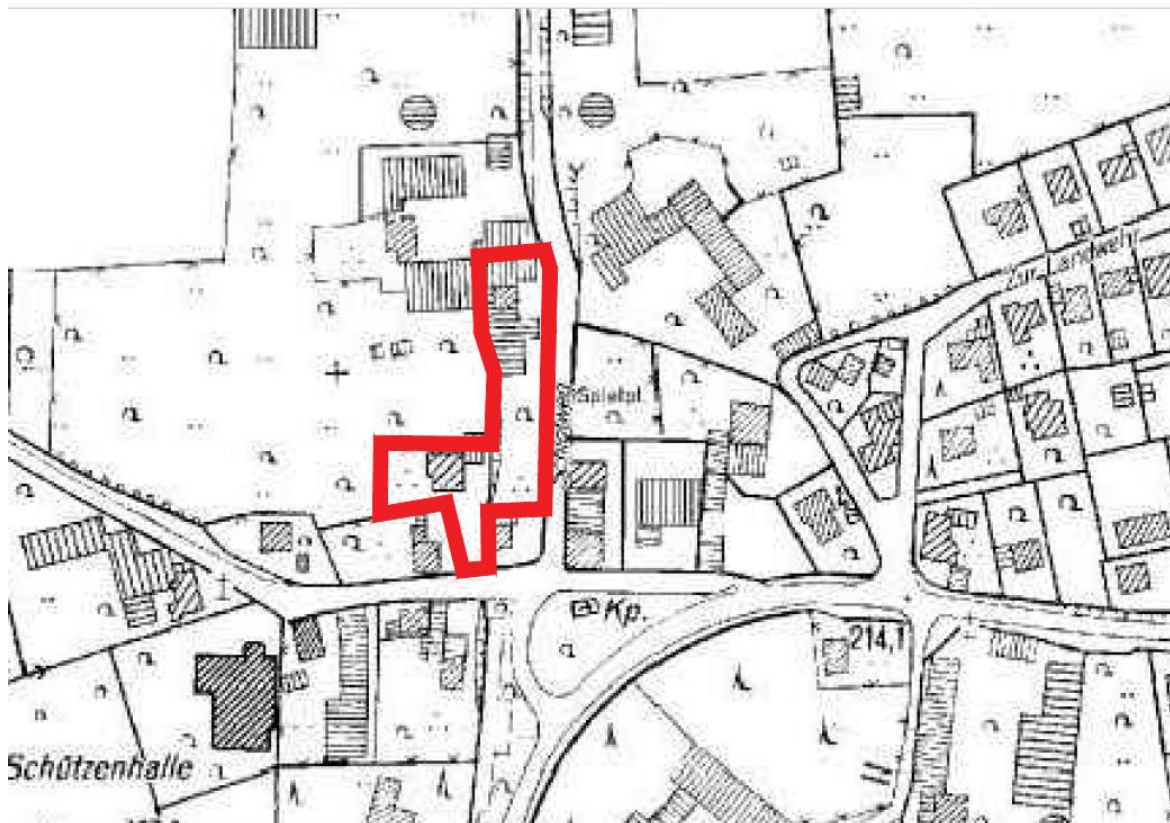
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte Oberense“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ortsmitte Oberense“ sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3400m² und liegt im nördlichen Bereich der Ortslage Oberense. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Oberense, Flur 4, Flurstücke 10, 135, tlw. 277 und 395. In der Abbildung ist der Geltungsbereich zu erkennen.



Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes verändert. Die überbaubare Grundstücksfläche wird erweitert und die maximale Gebäudehöhe auf 10,80 m festgesetzt. Des Weiteren wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Der Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte Oberense“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt in der Zeit

vom 08.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021

im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, Zimmer 303, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8:00 – 12:30 Uhr, Mo. 14:00 – 17:30 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (02938-980112) gebeten.

Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ense (www.gemeinde-ense.de → Aktuelle Bauleitplanverfahren) einzusehen.

Es wird gem. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen eingereicht werden können, zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der o.g. Änderung wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
- die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen,
- § 4c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Ense, den 05.03.2021

Der Bürgermeister

(R. Busemann)